

## Gegenüberstellung der Änderungen

### Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung

Bisher	Neu	Erläuterungen
<p><b>§ 1 - Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung regelt zur notwendigen Beförderung der Schüler nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung, die Arten der Beförderung für Schüler an kommunalen Schulen, Schulen in Landsträgerschaft und Schulen in freier Trägerschaft sowie die Erhebung von Eigenanteilen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p><b>§ 1 - Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung regelt zur notwendigen Beförderung der Schüler nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Arten der Beförderung für Schüler an kommunalen Schulen, Schulen in Landsträgerschaft und Schulen in freier Trägerschaft sowie die Erhebung von Eigenanteilen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Die Kostenerstattung entfällt zukünftig und gehört somit nicht mehr zum Geltungsbereich.</p>
<p><b>§ 2 Absatz 1 - Umfang und Abgrenzung</b></p> <p>(1) Die notwendige Beförderung der Schüler umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Schulwegfahrten von Schülern zwischen Wohnung und Unterrichtsort (Hin- und Rückfahrt). Diese erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Fahrzeugen. Andere notwendige Beförderungsarten sind der Einsatz von vertraglich gebundenen Schulbussen und die Besonderen Beförderungsleistungen (BBL) mit vertraglich gebundenen Fahrunternehmen.</p>	<p><b>§ 2 Absatz 1 - Umfang und Abgrenzung</b></p> <p>(1) Die notwendige Beförderung der <b>Schüler*innen</b> umfasst all im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Schulwegfahrten von Schülern zwischen Wohnung und Unterrichtsort (Hin- und Rückfahrt). Diese erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Andere notwendige Beförderungsarten sind der Einsatz von vertraglich gebundenen Schulbussen und die Besonderen Beförderungsleistungen (BBL) mit vertraglich gebundenen Fahrunternehmen.</p>	<p>Die Änderungen beziehen sich auf den Wegfall jeglicher bislang geregelteren Kostenerstattungen und die Förderung des neuen Bildungstickets. Ebenso erfolgt eine Anpassung auf die geschlechtergerechte Personenbezeichnung.</p>
<p><b>§ 2 Absatz 3 - Umfang und Abgrenzung</b></p> <p>(3) Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 2 des SchulG bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.</p>	<p><b>§ 2 Absatz 3 - Umfang und Abgrenzung</b></p> <p>(3) Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz <b>3</b> des <b>SächsSchulG</b> bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.</p>	<p>Änderung der Gesetzesbezeichnung von SchulG zu SächsSchulG.</p>

<b>§ 2 Absatz 4 - Umfang und Abgrenzung</b>	<b>§ 2 Absatz 4 - Umfang und Abgrenzung</b>	
Nicht vorhanden.	<b>(4) Die Förderung erfolgt direkt über das von der Chemnitzer Verkehrs-AG, anderen Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Mittelsachsen und/oder anderen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen angebotene „Bildungsticket“.</b>	Die Neuregelung erfolgt aufgrund der Einführung des Bildungstickets nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021.
<b>§ 4 Absatz 1 - Anspruchsvoraussetzungen</b>	<b>§ 4 Absatz 1 - Anspruchsvoraussetzungen</b>	
(1) Anspruchsberechtigt für eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich schulpflichtige Schüler, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben oder in einem Internat in der Stadt Chemnitz wohnen und eine Schule gemäß § 1 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen und dabei die Erstattungsbedingungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.	(1) Anspruchsberechtigt für eine <b>Beförderung</b> durch die Stadt Chemnitz sind ausschließlich schulpflichtige <b>Schüler*innen</b> , die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben oder in einem Internat in der Stadt Chemnitz wohnen und eine Schule gemäß § 1 dieser Satzung auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen.	Die Änderungen beziehen sich auf den Wegfall jeglicher bislang geregelter Kostenerstattungen und auf die geschlechtergerechte Personenbezeichnung.
<b>§ 4 Absatz 2 Nr. 1 - Anspruchsvoraussetzungen</b>	<b>§ 4 Absatz 2 Nr. 1 - Anspruchsvoraussetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
(2) Eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz erfolgt nach dieser Satzung für Schüler  1. von Grund- und Oberschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen (einschließlich Probebeschulung), Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen, gemäß §§ 5 - 7, 9, 11 - 13, 15 SchulG und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft,	(2) Eine Beförderung durch die Stadt Chemnitz erfolgt nach dieser Satzung für <b>Schüler*innen</b>  1. von Grund- und Oberschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen (einschließlich Probebeschulung), Gymnasien, Beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen, gemäß §§ 5 - 7, 9, 11 - 13, 15 <b>SächsSchulG</b> und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft,	Änderung geschlechtergerechte Personenbezeichnungen.  Änderung der Gesetzesbezeichnung von SchulG zu SächsSchulG.
<b>Inhaltsverzeichnis</b> <b>II. Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Fahrzeugen</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> <b>II. Erlass und Besonderheiten</b>	Die Änderung muss aufgrund des Wegfalls der bislang erfolgten Erstattung bei Nutzung des ÖPNV oder privater Fahrzeuge erfolgen.

§ 5 Absatz 1 - Anspruchsberechtigung	§ 5 Absatz 1 - Anspruchsberechtigung	
<p>(1) Ein Anspruch auf Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz liegt dann vor, wenn der Schulweg in der einfachen fußläufigen Entfernung die nachfolgenden Mindestlängen aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als 1,8 km für Schüler der Klassen 1 - 4 von Grundschulen und allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, einschließlich Probebeschulung,</li> <li>- mehr als 3,5 km für Schüler der Klassen 5 - 10 von Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen und Gymnasien der Stadt Chemnitz, des Landes Sachsen und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft,</li> <li>- mehr als 5 km für Schüler ab Klasse 11 von Gymnasien und Beruflichen Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft und</li> <li>- mehr als 5 km für Schüler im BGJ, BVJ, an Berufsfachschulen und Fachoberschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft bis zur Beendigung der Schulpflicht gemäß § 28 SchulG, wenn diese Ausbildung im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule oder an die Absolvierung eines freiwilligen sozialen, ökologischen Jahres bzw. einer gleichwertigen Maßnahme erfolgt, jedoch längstens bis zur Beendigung des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.</li> </ul>	<p><b>entfällt</b></p>	<p>Diese Regelung entfällt aufgrund des Wegfalls der bislang erfolgten Erstattung bei Nutzung des ÖPNV oder privater Fahrzeuge.</p>

<p><b>§ 5 Absatz 2 - Anspruchsberechtigung</b></p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) oder eine sonstige Vergütung bzw. Beihilfe (z.B. als Auszubildende) erhalten bzw. denen durch Agentur für Arbeit oder einen anderen Ausbildungsträger Fahrtkosten erstattet werden.</p>	<p><b>§ 5 Absatz 2 - Anspruchsberechtigung</b></p> <p><b>entfällt</b></p>	<p>Diese Regelung entfällt aufgrund des Wegfalls der bislang erfolgten Erstattung bei Nutzung des ÖPNV oder privater Fahrzeuge.</p>
<p><b>§ 6 Absatz 1 - Antragstellung</b></p> <p>(1) Bei der Antragstellung für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 1 - 4 an Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Trägerschaft</li> <li>- einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 5 - 10 an Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft</li> <li>- einmalige Antragstellung ab Klassenstufe 11 an Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft</li> <li>- jährliche Antragstellung an berufsbildenden Schulen gemäß § 5 Absatz 1 - vierter Anstrich dieser Satzung</li> </ul>	<p><b>§ 6 Absatz 1 - Antragstellung</b></p> <p><b>entfällt</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Diese Regelung entfällt aufgrund des Wegfalls der bislang erfolgten Erstattung bei Nutzung des ÖPNV oder privater Fahrzeuge und betrifft <b>alle Absätze dieses Paragraphen</b>.</p>

<b>§ 6 Absatz 2 - Antragstellung</b>	<b>§ 6 Absatz 2 - Antragstellung</b>	
(2) Der Antrag ist bis spätestens 1 Monat nach Beginn des neuen Schuljahres zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat, im Schul- und Sportamt oder via Internet ( <a href="http://www.chemnitz.de">www.chemnitz.de</a> ) erhältlich.	entfällt	
<b>§ 6 Absatz 3 - Antragstellung</b>	<b>§ 6 Absatz 3 - Antragstellung</b>	
(3) Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr, bei Umzug und Wechsel der Beförderungsart erfolgt die Genehmigung ab Monat des Antrageingangs in der Schule oder im Schul- und Sportamt.	entfällt	
<b>§ 6 Absatz 4 - Antragstellung</b>	<b>§ 6 Absatz 4 - Antragstellung</b>	
(4) Die fristgemäße Antragstellung und Abgabe des Antrages liegt in Eigenverantwortung des Antragstellers bzw. Sorgerechtsinhabers. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule abzugeben. Die Bewilligung gilt solange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zur Bewilligung geführt haben. Bei Schulwechsel ist generell ein neuer Antrag an der neuen Schule zu stellen.	entfällt	
<b>§ 6 Absatz 5 - Antragstellung</b>	<b>§ 6 Absatz 5 - Antragstellung</b>	
(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u. a. das Schul- und Sportamt direkt, spätestens innerhalb eines Monats, schriftlich zu informieren. Bei Erlöschen der Anspruchsberechtigung müssen unrechtmäßig erhaltene Fahrtkosten zurückerstattet werden.	entfällt	

§ 7 Absatz 1 - Kostenerstattung	§ 7 Absatz 1 - Kostenerstattung	Erläuterungen
<p>(1) Bei gegebener Anspruchsberechtigung erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadt Chemnitz in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Fahrzeuge. Ein Schuljahr umfasst 10 Beförderungsmonate von August/September bis Juni/Juli; die Monate August und September sowie Juni und Juli gelten jeweils als ein Beförderungsmonat.</p> <p>Die Vorlage entsprechender Nachweise ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	<p>Diese Regelung entfällt aufgrund des Wegfalls der bislang erfolgten Erstattung bei Nutzung des ÖPNV oder privater Fahrzeuge und betrifft <b>alle Absätze dieses Paragraphen</b>.</p>
<p><b>§ 7 Absatz 2 - Kostenerstattung</b></p>	<p><b>§ 7 Absatz 2 - Kostenerstattung</b></p>	
<p>(2) Für Schüler, die zum Zweck des Schulbesuchs in einem Internat oder einer Nebenwohnung wohnen, werden für zwei Fahrten (eine Hin- und eine Rückfahrt, keine Leerfahrten) pro Woche Fahrtkosten entsprechend § 7 Absatz 1 für den beantragten Zeitraum erstattet.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	
<p><b>§ 8 Erlass des Eigenanteils</b></p>	<p><b>§ 8 Erlass des Eigenanteils</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p>(1) Auf Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV oder eines privaten Fahrzeugs in voller Höhe des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Die Erstattung wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 6 dieser Satzung.</p>	<p>Auf Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV in <b>Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21.05.2021 für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt.</b> Die Erstattung wird ab dem Monat der Antragsstellung wirksam.</p>	<p>Mit der Änderung im § 8 wird dem Anliegen aus der Petition (P-005/2020) entsprochen. Chemnitzer Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden mit dieser Neuregelung zum Erlass finanziell entlastet. Der elterliche Eigenanteil (50%) wird erlassen, wenn das entsprechende Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht.</p>

<p><b>§ 9 Absatz 1 - Besonderheiten</b></p> <p>(1) Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist im Regelfall die Länge des kürzesten öffentlichen Fußwegs vom Ausgang des Wohngrundstücks des Schülers bis zum Eingang des Schulgrundstücks. Grundlage hierfür ist die vom Schul- und Sportamt ermittelte Wegstrecke laut Interaktivem Stadtplan („eMap“).</p>	<p><b>§ 9 Absatz 1 - Besonderheiten</b></p> <p>Regelung im <b>neuen § 10 Absatz 2</b> aufgenommen.</p>	<p>Die neue Verortung der bisherigen Regelung im neuen § 10 Absatz 2 dient der Verständnis im Zusammenhang mit der Definition Schulwegzeiten.</p>
<p><b>§ 9 Absatz 2 - Besonderheiten</b></p> <p>(2) Unabhängig von der Länge des Schulwegs erfolgt eine Kostenerstattung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Zurücklegen des Schulwegs zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Schüler bedeutet, das heißt, wenn die Schulwegsicherheit (Lichtsignalanlagen, Fußwege) nicht gewährleistet ist,</li> <li>2. der Schwerbehindertenausweis gemäß § 69 Absatz 5 SGB IX vorliegt,</li> <li>3. die Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wird.</li> </ol>	<p><b>§ 9 Absatz 2 - Besonderheiten</b></p> <p><b>entfällt</b></p>	<p>Diese Regelung entfällt aufgrund des Wegfalls der bislang erfolgten Erstattung bei Nutzung des ÖPNV oder privater Fahrzeuge.</p>
<p><b>§ 9 Absatz 3 - Besonderheiten</b></p> <p>(3) Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne. Das Gewicht der Schultasche und sonstiger Ausrüstungen findet keine Berücksichtigung.</p>	<p><b>§ 9 Absatz 3 - Besonderheiten</b></p> <p>Regelung im <b>neuen § 10 Absatz 2</b> aufgenommen.</p>	<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Die neue Verortung der bisherigen Regelung im neuen § 10 Absatz 2 dient der Verständnis im Zusammenhang mit der Definition Schulwegzeiten.</p>
<p><b>§ 9 Absatz 4 - Besonderheiten</b></p> <p>(4) Eine Kostenerstattung für eine Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zweck des Schulbesuchs wird insbesondere nach amtsärztlich bescheinigter Notwendigkeit genehmigt. Die Höhe des Erstattungsbetrags wird in § 7 Abs. 1 dieser Satzung geregelt.</p>	<p><b>§ 9 Absatz 4 - Besonderheiten</b></p> <p><b>entfällt</b></p>	<p>Diese Regelung kann aufgrund der minimalen Fallzahlen in den zurückliegenden fünf Jahren entfallen.</p> <p>Einzelfallentscheidungen können durch das Schulamt getroffen werden.</p>

<b>§ 10 Absatz 1 - Verfahren zur Schulbusnutzung</b>	<b>§ 10 Absatz 1 - Verfahren zur Schulbusnutzung</b>	
(1) Die Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung mit einem Schulbus kann erforderlich werden, wenn die Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder nicht in zumutbarer Weise vor Unterrichtsbeginn erreichbar ist. Die Entscheidung dazu trifft das Schul- und Sportamt.	(1) Die Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung mit einem Schulbus kann erforderlich werden, wenn die Schule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder nicht in zumutbarer Weise vor Unterrichtsbeginn erreichbar ist. <b>Die Zumutbarkeit ist im Absatz 2 geregelt.</b> Die Entscheidung zur Organisation einer vertraglich gebundenen Schülerbeförderung trifft das <b>Schulamt.</b>	Änderung der Bezeichnung des zuständigen Amtes.  Definierung Zumutbarkeit nach Hinweis LaSuB zusätzlich aufgenommen.
<b>§ 10 Absatz 2 - Verfahren zur Schulbusnutzung</b>	<b>§ 10 Absatz 2 - Verfahren zur Schulbusnutzung</b>	
(2) Die Beförderung in einem durch die Stadt Chemnitz vertraglich gebundenen Schulbus erfolgt von öffentlichen Haltestellen bzw. von eingerichteten Schulbushaltestellen.	(2) <b>Zumutbar ist für Schüler*innen der Klassenstufen 1 und 2, wenn die Schule innerhalb von 30 Minuten, ohne Umstieg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, für Schüler*innen der Klassenstufe 3 und 4 die Schule innerhalb von 45 Minuten mit einmaligen Umstieg und ab Klassenstufe 5 die Schule innerhalb von ca. 60 Minuten mit mehrmaligen Umsteigen erreichbar ist. Bei den angegebenen Zeiten handelt es sich um <u>Schulwegzeiten</u>. Dabei werden die Fußwege von der Wohnung zur Bushaltestelle und von der Endbushaltestelle zur Schule mitberücksichtigt. Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist im Regelfall die Länge des kürzesten öffentlichen Fußwegs vom Ausgang des Wohngrundstücks des/r Schülers*in bis zum Eingang des Schulgrundstücks. Grundlage hierfür ist die vom Schulamt ermittelte Wegstrecke laut Interaktivem Stadtplan („eMap“). Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne. Das Gewicht der Schultasche und sonstiger Ausrüstungen findet keine Berücksichtigung.</b>	Konkretisierung der Zumutbarkeit des Schulweges aufgrund Hinweis LaSuB und Übernahme der bisherigen Regelung aus § 9 Absätze 1 und 3.  Änderung geschlechtergerechte Personenbezeichnungen.



	<b>Notwendige Einzelfallentscheidungen trifft das Chemnitzer Schulamt.</b>	
<b>§ 10 Absatz 3 - Verfahren zur Schulbusnutzung</b>	<b>§ 10 Absatz 3 - Verfahren zur Schulbusnutzung</b>	
(3) Für die Gewährung zur Nutzung eines Schulbusses kommen die aufgeführten Mindestentfernungen in § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht zur Anwendung.	(3) Die Beförderung in einem durch die Stadt Chemnitz vertraglich gebundenen Schulbus erfolgt von öffentlichen Haltestellen bzw. von eingerichteten Schulbushaltestellen.	§ 10 Absatz 3 wird unverändert der bisherige Absatz 2. Die bisherigen Regelungen des Absatzes 3 entfallen, da es keine Mindestentfernungen mehr bedarf.
<b>§ 11 Absatz 1 - Antragstellung</b>	<b>§ 11 Absatz 1 - Antragstellung</b>	<b>Erläuterungen</b>
(1) Bei der Antragstellung für die Beförderung mit einem Schulbus gelten folgende Regelungen:  - einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 1 - 4 an Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft  - einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 5 - 10 an Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft  - einmalige Antragstellung ab Klassenstufe 11 an Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.	(1) <b>Die</b> Antragstellung für die <b>Nutzung eines Schulbusses hat über die jeweilige Schule vor Schuljahresbeginn zu erfolgen.</b>  - einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 1 - 4 an Grundschulen, allgemeinbildenden Förderschulen der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft  - einmalige Antragstellung für die Klassenstufen 5 - 10 an Oberschulen, allgemeinbildenden Förderschulen, Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft  - einmalige Antragstellung ab Klassenstufe 11 an Gymnasien der Stadt Chemnitz und entsprechend staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.	Konkretisierung zur Antragstellung.

<p><b>§ 11 Absatz 2 - Antragstellung</b></p> <p>(2) Der Antrag ist bis spätestens 1 Monat nach Beginn des neuen Schuljahres zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat, im Schul- und Sportamt oder via Internet (<a href="http://www.chemnitz.de">www.chemnitz.de</a>) erhältlich.</p>	<p><b>§ 11 Absatz 2 - Antragstellung</b></p> <p>(2) <b>Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr kann die Genehmigung erst nach Organisation eines entsprechenden Schulbusses (nach Vertragsabschluss mit einem Fahrunternehmen) bzw. nach Einbindung in einen bereits vertraglich gebundenen Schulbus erfolgen.</b></p>	<p>Konkretisierung des Zeitpunktes der Bewilligung im laufenden Schuljahr.</p>
<p><b>§ 11 Absatz 3 - Antragstellung</b></p> <p>(3) Bei der Antragstellung im laufenden Schuljahr erfolgt die Genehmigung ab dem Monat des Antragseingangs in der Schule.</p>	<p><b>§ 11 Absatz 3 - Antragstellung</b></p> <p>(3) <b>Das Antragsformular ist im Schulsekretariat, im Schulamt der Stadt Chemnitz oder online (<a href="http://www.chemnitz.de">www.chemnitz.de</a>) erhältlich. Die Antragstellung und Abgabe des Antrages liegen in Eigenverantwortung des Antragstellers bzw. Sorgerechtsinhabers. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule vorzulegen und danach an das Schulamt weiterzuleiten.</b></p>	
<p><b>§ 11 Absatz 4 - Antragstellung</b></p> <p>(4) Die Antragstellung und Abgabe des Antrages liegen in Eigenverantwortung des Antragstellers bzw. Sorgerechtsinhabers. Der ausgefüllte Antrag ist zwecks Bestätigung des Schulbesuchs an der jeweiligen Schule abzugeben.</p>	<p><b>§ 11 Absatz 4 - Antragstellung</b></p> <p>(4) <b>Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u. a. das Schulamt direkt und unverzüglich schriftlich zu informieren.</b></p>	<p>Bisher Absatz 5.</p>
<p><b>§ 11 Absatz 5 - Antragstellung</b></p> <p>(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts u. a. das Schul- und Sportamt direkt, spätestens innerhalb eines Monats, schriftlich zu informieren.</p>	<p><b>§ 11 Absatz 5 Antragstellung entfällt</b></p>	<p>Regelung steht nun im Absatz 4.</p>

§ 12 Absatz 1 - Eigenanteilsregelung	§ 12 Absatz 1 - Eigenanteilsregelung	Erläuterungen
<p>(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines Schulbusses (vertraglich gebundenes Fahrunternehmen) wird ein Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises der Tarifzone 13 bzw. der vorgegebenen Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Bescheid geregelt. Bei Nichtinanspruchnahme einer vom Schulträger organisierten Beförderung entfällt jegliche andere Erstattung.</p>	<p>(1) Bei der Genehmigung zur Nutzung eines <b>vertraglich gebundenen</b> Schulbusses wird ein <b>monatlicher</b> Eigenanteil (eine Hin- und eine Rückfahrt täglich) in Höhe <b>des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021 für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Kostenbescheid geregelt.</b></p>	<p>Anpassung der Höhe des Eigenanteils aufgrund der Einführung des Bildungstickets nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021.</p>
§ 13 Erlass des Eigenanteils	§ 13 Erlass des Eigenanteils	Erläuterungen
<p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.</p>	<p>Der Eigenanteil entfällt <b>für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt.</b> Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.</p>	<p>Mit der Änderung im § 13 wird dem Anliegen der Petition (P-005/2020) entsprochen. Chemnitzer Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden mit dieser Neuregelung zum Erlass finanziell entlastet. Der elterliche Eigenanteil für die Nutzung eines vertraglich gebundenen Schulbusses wird erlassen, wenn das entsprechende Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht.</p>
§ 14 Absatz 1 - Anspruchsberechtigung	§ 14 Absatz 1 - Anspruchsberechtigung	Erläuterungen
<p>(1) Die Genehmigung für Besondere Beförderungsleistungen (BBL) erfolgt im Rahmen dieser Satzung auf Antrag für Schüler</p>		

<p>1. mit entsprechender Behinderung an der Schule für Körperbehinderte, für Blinde und Sehbehinderte, den Schulen für geistig Behinderte, der Schule für Hörgeschädigte der Klassenstufen 1 - 4</p> <p>2. mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), Gl (gehörlos) und/oder Bl (Blinde)</p> <p>3. der Klassenstufen 1 und 2 an der Sprachheilschule, den Schulen zur Lernförderung und der Schule für Erziehungshilfe, wenn das Erreichen dieser Schulen bei Nutzung des ÖPNV nur mit Umstieg möglich ist.</p>	<p>4. <b>die nach § 4 c Abs. 5 SächsSchulG inklusiv unterrichtet werden mit dem Förderschwerpunkt Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; mit dem Förderschwerpunkt Hören der Klassenstufen 1-4; mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung der Klassenstufen 1 und 2, wenn das Erreichen der Schulen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur mit Umstieg möglich ist.</b></p>	<p>§ 14 Abs. 1 - wird um Punkt 4 erweitert mit der Konkretisierung entsprechend § 4c Abs. 5 SächsSchulG.</p>
---	---	--

<p><b>§ 14 Absatz 2 - Anspruchsberechtigung</b></p>	<p><b>§ 14 Absatz 2 - Anspruchsberechtigung</b></p>	<p>Änderung geschlechtergerechte Personenbezeichnungen.</p> <p>Änderung der Bezeichnung des zuständigen Amtes.</p> <p>Dies betrifft § 14 Abs. 2 und 4.</p> <p>Anpassung entsprechend § 4c Abs. 5 SächsSchulG.</p> <p>Konkretisierung der Zumutbarkeit.</p> <p>Änderung geschlechtergerechte Personenbezeichnungen.</p>
<p>(2) Die Schülerbeförderung für Schüler an der Sprachheilschule, den Schulen zur Lernförderung und der Schule für Erziehungshilfe sowie für Schüler an Schulen mit LRS-Klassen (Lese-Rechtschreib-Schwäche) ab Klasse 3 und für Schüler der Schule für Hörgeschädigte ab Klasse 5 erfolgt grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten Fahrzeugen.</p> <p>Notwendige Einzelfallentscheidungen zu Abs. 1 und 2, insbesondere in den Fällen, in denen das Erreichen dieser Schulen nach Abs. 2 einschließlich Umstieg nicht innerhalb von 45 Minuten möglich ist, trifft ausschließlich das Schul- und Sportamt in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.</p>	<p>(2) Die Schülerbeförderung für <b>Schüler*innen</b> an der Sprachheilschule, den Schulen zur Lernförderung und der Schule für Erziehungshilfe sowie <b>den inklusiv unterrichteten Schülern*innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung und</b> für Schüler an Schulen mit LRS-Klassen (Lese-Rechtschreib-Schwäche) ab Klasse 3 <b>sowie für Schüler*innen</b> der Schule für Hörgeschädigte <b>und den inklusiv unterrichteten Schülern*innen mit dem Förderschwerpunkt Hören</b> ab Klasse 5 erfolgt grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten Fahrzeugen.</p> <p>Notwendige Einzelfallentscheidungen zu Abs. 1 und 2, insbesondere in den Fällen, in denen das Erreichen dieser Schulen nach Abs. 2 einschließlich <b>Umsteigen</b> nicht innerhalb von 45 Minuten <b>für die Klassen 3 und 4 bzw. 60 Minuten für Schüler*innen ab Klassenstufe 5</b> möglich ist, trifft ausschließlich das <b>Schulamt</b> in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.</p>	
<p><b>§ 14 Absatz 3 - Anspruchsberechtigung</b></p>	<p><b>§ 14 Absatz 3 - Anspruchsberechtigung</b></p>	<p>Die bisherigen Regelungen des Absatzes 3 entfallen, da es keine Mindestentfernungen mehr bedarf.</p>
<p>(3) Für die Gewährung einer BBL kommen die aufgeführten Mindestentfernungen in § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht zur Anwendung.</p>	<p><b>entfällt</b></p>	

<p><b>§ 14 Absatz 4 - Anspruchsberechtigung</b></p> <p>(4) Schüler, die wegen ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII erhalten und die Betreuungsangebote nach § 16 SchulG an der Körperbehindertenschule, der Sprachheilschule, der Schule für Hörgeschädigte und der Sächsischen Blindenschule besuchen, haben sowohl auf die vom Schul- und Sportamt organisierten Beförderungsleistungen als auch auf die Erstattung von Beförderungskosten gemäß dieser Satzung keinen Anspruch. Zuständig für die Organisation der Beförderung und die Fahrtkostenübernahme ist der jeweilige örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe.</p>	<p><b>§ 14 Absatz 4 - Anspruchsberechtigung</b></p> <p>(4) <b>Schüler*innen</b>, die wegen ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch <b>Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) erhalten und die Betreuungsangebote nach § 16 SächsSchulG an dem Terra-Nova-Campus „Die Entdeckerschule“, der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Ernst Busch“, dem Förderzentrum „Georg Götz“ Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Förderzentrum Chemnitz besuchen, haben auf die vom Schulamt organisierten Beförderungsleistungen gemäß dieser Satzung keinen Anspruch.</b></p> <p>Zuständig für die <b>Übernahme der entsprechenden Fahrtkosten</b> ist der jeweilige örtliche und überörtliche Träger der Eingliederungshilfe.</p>	<p>Gesetzesanpassung und Namensanpassung der Schulen.</p>
<p><b>§ 16 Absatz 1 - Eigenanteilsregelung</b></p> <p>(1) Bei Inanspruchnahme einer BBL werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) Eigenanteile in Höhe von monatlich 50 % des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt.</p>	<p><b>§ 16 Absatz 1 - Eigenanteilsregelung</b></p> <p>(1) Bei Inanspruchnahme einer <b>Besonderen Beförderungsleistung (BBL) werden bei der täglichen Beförderung (eine Hin- und eine Rückfahrt) monatlich Eigenanteile in Höhe des Verkaufspreises für das Bildungsticket nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021 für maximal 10 Monate im Schuljahr festgelegt. Die Fälligkeiten werden über einen entsprechenden Kostenbescheid geregelt.</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Anpassung der Höhe des Eigenanteils aufgrund der Einführung des Bildungstickets § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG in der Fassung vom 21. Mai 2021.</p>

§ 17 Erlass des Eigenanteils	§ 17 Erlass des Eigenanteils	Erläuterungen
<p>(1) Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>	<p>Der Eigenanteil entfällt <b>für das dritte und jedes weitere schulpflichtige Kind einer Familie, sofern dieses Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht. Kinder, die keine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen, werden als Zählkinder berücksichtigt.</b> Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das <b>Schulamt</b> unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>	<p>Mit der Änderung im § 17 wird dem Anliegen der Petition (P-005/2020) entsprochen. Chemnitzer Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden mit dieser Neuregelung zum Erlass finanziell entlastet. Der elterliche Eigenanteil für die Nutzung einer besonderen Beförderungsleistung wird erlassen, wenn das entsprechende Kind eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besucht.</p> <p>Änderung der Bezeichnung des zuständigen Amtes.</p>
§ 18 Absatz 1 - Besonderheiten	§ 18 Absatz 1 - Besonderheiten	Erläuterungen
<p>(1) Zur Erbringung der BBL schließt das Schul- und Sportamt mit dem jeweiligen Fahrunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab, in dem u. a. personenbeförderungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Rechtsansprüche des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Zur Erbringung der BBL schließt das <b>Schulamt</b> mit dem jeweiligen Fahrunternehmen einen schriftlichen Vertrag ab, in dem u. a. personenbeförderungs- und versicherungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Rechtsansprüche des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.</p>	<p>Änderung der Bezeichnung des zuständigen Amtes.</p> <p>Dies betrifft § 18 Abs. 1 <b>und</b> 2.</p>

<p><b>§ 18 Absatz 2 - Besonderheiten</b></p> <p>(2) Die BBL erfolgt in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler in einem Fahrzeug). Bei einer BBL erfolgt die Abholung der Schüler ab Wohnung bzw. direkt ab Schule. Dabei besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse. Die mit dem Schul- und Sportamt und den vertraglich gebundenen Fahrunternehmen abgestimmten Fahrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller haben keinen Einfluss auf die Streckenführung sowie auf Abfahrts- und Ankunftszeiten. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache grundsätzlich mit dem Schul- und Sportamt zu erfolgen.</p>	<p><b>§ 18 Absatz 2 - Besonderheiten</b></p> <p>(2) Die BBL erfolgt in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler in einem Fahrzeug). Bei einer BBL erfolgt die Abholung der Schüler ab Wohnung bzw. direkt ab Schule. Dabei besteht kein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse. Die mit dem <b>Schulamt</b> und den vertraglich gebundenen Fahrunternehmen abgestimmten Fahrzeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Antragsteller haben keinen Einfluss auf die Streckenführung sowie auf Abfahrts- und Ankunftszeiten. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache grundsätzlich mit dem <b>Schulamt</b> zu erfolgen.</p>	
---	---	--